



Wettbewerb für  
Unternehmen und  
Kommunen

## 1. Gegenstand des Wettbewerbs

Erreichbarkeit gilt als zentraler Einflussfaktor auf die Verkehrsmittelwahl und ist gleichzeitig ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen. Oftmals können Unternehmensstandorte keine attraktive Anbindung an das Radnetz vorweisen und sind unzureichend an das öffentliche Verkehrssystem angeschlossen. Für Wege zur Arbeit, Dienstwege sowie Kunden- und Lieferverkehre werden daher häufig Kraftfahrzeuge (mit Verbrennungsmotor) verwendet. Um die gewünschte Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, sind die Anstrengungen deutlich zu erhöhen, die berufsbedingte Mobilität nachhaltig zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund möchte das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem landesweiten Wettbewerb „ways2work“ Modellvorhaben unterstützen, um die Erreichbarkeit von Unternehmensstandorten, etwa in Gewerbegebieten, mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu verbessern. Hierbei stehen besonders Konzepte im Fokus, die Elemente des Betrieblichen Mobilitätsmanagements beinhalten und dabei vorzugsweise auf eine Stärkung des öffentlichen Verkehrs und der Nahmobilität abzielen.

Die Wettbewerbsbeiträge sollen an den folgenden vier Grundprinzipien ausgerichtet sein:

- **Verhaltensänderung durch gezielte Informationsangebote und Aktionstage bewirken**

Da insbesondere die Mobilität auf dem Weg zum Arbeitsplatz stark von täglich wiederkehrenden Routinen geprägt ist, gilt es, Situationen zu identifizieren und zu schaffen, in denen Gewohnheiten hinterfragt und ggf. angepasst werden. Dies kann etwa der Fall sein, indem gezielt Personen angesprochen werden, deren Alltag durch Umbrüche geprägt ist, etwa, weil sie den Wohnort oder den Job gewechselt haben. Schnupperangebote und Aktionstage bieten Möglichkeiten, die Reflexion der eigenen Alltagsmobilität bewusst herbeizuführen.

- **Synergien durch kooperative Ansätze schaffen**

Maßnahmen des Mobilitätsmanagements sind vor allem dann erfolgreich, wenn die alltägliche Mobilität von möglichst vielen Menschen unmittelbar beeinflusst wird. Kooperative Formen des (Betrieblichen) Mobilitätsmanagements sind bisher allerdings wenig verbreitet. Deswegen werden mit diesem Wettbewerb vor allem Projekte gefördert, die auf der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren basieren. Die Konzepte sollen sich dabei möglichst auf Standortgemeinschaften mehrerer Unternehmen oder sogar gesamte Gewerbegebiete beziehen. In der Umsetzungsphase ermöglicht der Wettbewerb u.a. den Einsatz von Personal, um die kooperativen Ansätze zu stärken und die Umsetzung der Maßnahmen zu begleiten.

- **Räumlich differenzierte Ansätze je nach Lage und Erreichbarkeit entwickeln**  
Die Anforderungen an gute Mobilitätsmanagement-Konzepte unterscheiden sich je nach Lage der Unternehmensstandorte. Während sich für Standorte in verdichteten und gut erreichbaren Lagen insbesondere auf den ÖPNV und auf die Nahmobilität ausgerichtete Maßnahmen eignen, kommen für weniger zentrale Standorte neben innovativen ÖPNV-Angeboten z.B. auch Ansätze zur Förderung von Fahrgemeinschaften in Frage. Mit diesem Wettbewerb sollen daher insbesondere Konzepte gefördert werden, die bei der Maßnahmenentwicklung die Lage und Erreichbarkeit des jeweiligen Standorts und die Bedarfe der Beschäftigten berücksichtigen.
- **Chancen der Digitalisierung für Effizienzsteigerungen nutzen**  
Berufsbedingte Mobilität ist in vielerlei Hinsicht durch Ineffizienz gekennzeichnet. Merkmale hierfür sind vor allem lange Pendelstrecken, geringe Pkw-Besetzungsgrade und die lange Abstelldauer von Pkw am Wohn- und Arbeitsort. Durchschnittlich bleibt ein Pkw in Deutschland an 23 Stunden pro Tag ungenutzt. Die Digitalisierung bietet vielfältige Möglichkeiten der Effizienzsteigerung, sei es durch App-basierte Mitfahrgelegenheiten, flexible und nachfragegesteuerte ÖV-Angebote oder Webanwendungen zur Verbesserung der Fuhrparkauslastung. Im Rahmen des Wettbewerbs werden daher insbesondere solche Konzepte begrüßt, bei denen innovative digitale Lösungen einen zentralen Baustein darstellen, um berufsbedingte Verkehre zu reduzieren, zu verlagern oder verträglicher zu gestalten.

In einem zweistufigen Wettbewerb können Städte, Kreise und Gemeinden in Kooperation mit überbetrieblichen Gemeinschaften ansässiger Unternehmen Lösungen entwickeln, mit denen attraktive Nutzungsbedingungen von umweltfreundlichen Mobilitätsangeboten geschaffen werden. In der ersten Stufe sollen Projektskizzen mit zwischen Kommune und Unternehmen abgestimmten Maßnahmenideen entwickelt werden. Nachdem eine Jury die eingereichten Projektskizzen bewertet hat, werden die besten und erfolgversprechendsten Einreichungen für eine zweite Stufe zugelassen. Auf Basis von Mitarbeitendenbefragungen und Wohnstandortanalysen sollen die Projektskizzen weiterqualifiziert und zur Umsetzungsreife gebracht werden. Für die zweite Stufe kann nach Antragsstellung eine finanzielle Förderung zur Ausarbeitung der Feinkonzepte erfolgen. Nach einer erneuten Auswahl durch die Jury beginnt für die besten Einreichungen die Umsetzungsphase.

Partner des Landeswettbewerbs „ways2work“ sind das Zukunftsnetz Mobilität NRW, das IHK-Netzwerk Betriebliche Mobilität NRW sowie das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung. Die Koordinierungsstellen des Zukunftsnetzes Mobilität NRW stehen allen interessierten Kommunen beratend zur Seite. Für interessierte Betriebe ist das IHK-Netzwerkbüro „Betriebliche Mobilität NRW“ Ansprechpartner. Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung ist wissenschaftlicher Partner des Landeswettbewerbs.

## 2. Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsberechtigt sind alle Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Zweckverbände und die im ÖPNVG NRW aufgeführten SPNV-Aufgabenträger. Kommunale Unternehmen können mit der Durchführung von Projekten beauftragt werden. Die rechtlichen Vorschriften zur Beauftragung bzw. zur Vergabe sind zu beachten.

Unternehmen sind im Rahmen der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zuwendungsberechtigt.

### 3. Zuwendungszweck

Gesucht sind Modellvorhaben, die an den Mobilitätsbedürfnissen von Arbeitnehmenden für den Weg zur Arbeit orientiert sind und dazu dienen, das Mobilitätssystem strukturell auf Grundlage einer ganzheitlichen und am konkreten Ort ausgerichteten Betrachtung zu verbessern. Die Modellvorhaben müssen einen eindeutigen Bezug zur Pendlermobilität bzw. zur Mobilität von Arbeitnehmenden auf dem Arbeitswege aufweisen. Sie müssen zudem öffentlich zugänglich sein und sollen die folgenden Zielrichtungen verfolgen:

- Reduktion von Emissionen durch Luftschadstoffe, Klimagase und Lärm
- Stärkung von alternativen Mobilitätslösungen zum motorisierten Individualverkehr zur Reduktion des ruhenden und fließenden Verkehrs (z.B. durch Sharing- und Pooling-Angebote)
- Stärkung, Attraktivierung und Verbesserung des öffentlichen Mobilitätsangebotes (z.B. durch erhöhte Taktung, Ausweitung der Bedienzeiträume, Erweiterung bestehender Angebote durch On-Demand-Verkehre, Schaffung neuer Angebote, wie neue Linienverkehre)
- Stärkung, Verbesserung und Attraktivierung der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr) durch infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. attraktive, sichere und wettergeschützte Fahrradabstellanlagen)
- Verbesserte Verknüpfung von Verkehrsmitteln (z.B. in Form von Mobilstationen)
- Verbesserte Information, Beratung, Buchung und Bezahlung von (öffentlichen) Mobilitätsangeboten und Integration dieser in die Landeshintergrundsysteme (DELFI etc.), Einbindung in das Landesprogramm Mobility-as-a-Service Nordrhein-Westfalen (MaaS NRW)
- Bewusstseins-schaffende Maßnahmen für Verkehrsmittel des Umweltverbundes und von Sharing-Angeboten aus den Bereichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau oder Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit der digitalen Infrastruktur für Mobilitätsangebote

Darüber hinaus sind Modellvorhaben mit unter anderem folgenden Merkmalen erwünscht:

- Aufbau, Verstetigung und Institutionalisierung von lokalen Mobilitätsnetzwerken zwischen den Kooperationspartnern oder Verstetigung bzw. Verbesserung bestehender Mobilitätsnetzwerke
- Aufbau, Umsetzung und Verstetigung von unternehmensübergreifenden Kooperationen und Lösungsansätzen (überbetriebliches Mobilitätsmanagement)
- Aufbau von Personal- und Planungs-kapazitäten für die Erstellung von räumlich fokussierten Mobilitätskonzepten mit Ausrichtung auf die Mobilitätsbedürfnisse von Arbeitnehmenden (z.B. in Form eines Mobilitätsmanagers für ein Gewerbegebiet)

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb mit einer Projektskizze ist eine Kooperation zwischen mindestens einer Kommune (Gemeinde, Stadt, Kreis) und mindestens einem Betrieb/Unternehmen. Kooperationen zwischen Kommunen und eine größere Anzahl an Betrieben/Unternehmen sind möglich und ausdrücklich erwünscht.
- Die Projektpartner sollen vor Einreichen der Projektskizze ihre Bereitschaft zur Mitwirkung dokumentieren („Letter of Support“). Zusätzlich ist der räumlich zuständige Aufgabenträger des ÖPNV vor Einreichen der Projektskizze einzubeziehen („Letter of Support“).
- Die teilnehmenden Unternehmen/Betriebe müssen eine enge räumliche Nähe zueinander aufweisen, z.B. ihre Standorte in einem Gewerbe- oder Industriegebiet haben.
- Die einzelnen Maßnahmen der eingereichten Projekte müssen ihren räumlichen Fokus in unmittelbarer Nähe der teilnehmenden Betriebe/Unternehmen haben (Zielgebiet). Es sei denn, sie tragen nachweislich und direkt zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Zielgebietes bei.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen innerhalb des Förderzeitraums umsetzbar und nutzbar sein. Im Anschluss des Förderzeitraums soll die Fortführung der Maßnahmen gewährleistet sein. Dazu sind mit Abschluss der Stufe 2 entsprechende Nutzungs- und Finanzierungskonzepte vorzulegen.
- Die Projektträger sind verpflichtet, einen Evaluierungsbericht zu verfassen und dem für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen. In dem Bericht müssen die Nutzerzahlen von umgesetzten Mobilitätslösungen und die verkehrlichen Verlagerungseffekte ausgewiesen werden. Darüber hinaus plant das Ministerium die Durchführung einer übergreifenden Gesamtevaluation der Projekte, bei der die Mitwirkung der Projektträger vorausgesetzt wird.
- Die Projektträger sollen bis zu 24 Monate nach Beenden des Projekts bereit sein, bei vom für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen organisierten Veranstaltungen als Referent/in vorzutragen.
- In der Kommunikation und bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sind das Logo des für Verkehr zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Marke „ways2work“ zu nutzen und die Pressestelle des Ministeriums ist einzubeziehen. Die Entwicklung einer eigenen Unter Marke für die lokale/regionale Identifikation des Projektes ist zulässig.
- Digitalisierungsvorhaben und/oder neue digitale Mobilitätsangebote müssen den „Leitfaden zur Standardisierung und Daten-Governance im ÖPV“ des Kompetenzzentrum Digitalisierung befolgen, damit eine Verknüpfbarkeit mit dem ÖPV im Bereich der landesweiten Fahrgastinformation und des Ticketings gewährleistet ist.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des §14 ÖPNVG NRW, der §§23 und 44 LHO NRW, der FöRi-Nah und der FöRi-MM sowie des Artikel 56 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die

Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1, berichtigt durch ABl. EU L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. EU L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist und des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

Es handelt sich um eine Projektförderung, die als Anteilfinanzierung gewährt wird. Der Fördersatz beträgt – soweit in einzelnen Richtlinien nicht anders angegeben – 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die Projektlaufzeit (Förderzeitraum für Betriebskosten) ist auf 3 Jahre innerhalb des Zeitraums zwischen 2024 und 2027 beschränkt und darf 2 Jahre nicht unterschreiten.

Zuwendungsfähig sind:

- Projektbezogene Ausgaben für Investitionen in Infrastrukturen, Ausgaben für Leasing von Fahrzeugen und Betriebskosten sowie sonstige Sachkosten für ÖPNV und ÖPNV-Ergänzungsleistungen auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, sowie §§23 und 44 LHO NRW (ÖPNV-Ergänzungsleistungen) bzw. §14 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Leistungen).
- Mobilstationen, Maßnahmen des Mobilitätsmanagements und Maßnahmen zur Digitalisierung auf Grundlage der Förderrichtlinien für vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement (FöRi-MM).
- Nahmobilitätsinfrastruktur auf Grundlage der Förderrichtlinien für Nahmobilität (FöRi-Nah).
- Kosten der Evaluation, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung der Beschäftigten sowie des Marketings (nur Sachkosten, kein Eigenpersonal).
- Bei Investitionen in Fahrzeuge sind nur die projektbezogenen anteiligen Kosten für die Projektlaufzeit zuwendungsfähig. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen sind dabei die Abschreibungskosten zugrunde zu legen. Bei Betriebskosten sind nur die Defizite zuwendungsfähig, d.h. Einnahmen und eingesparte Kosten (z.B. durch die Einstellung einer bisher betriebenen Buslinie) sind gegenzurechnen.
- Personalkosten, die für den Betrieb anfallen (Fahrpersonal, Wartungspersonal, Leitstellen-/Dispositionspersonal) sind zuwendungsfähig, soweit die Kosten dem beantragten Projekt zugeordnet werden können.
- Kosten für ein „Full-Service-Paket“, das eine vollumfängliche Abwicklung bspw. eines Ridepooling-Dienstes durch einen Drittanbieter umfasst, sind als Projektkosten zuwendungsfähig. Die Vergabevorschriften sind dabei einzuhalten sowie die Anbindung an Systeme des ÖPNV unter Beachtung des Standardisierungsleitfadens (s.o.) sicherzustellen.
- Bei besonders durch die Jury am Ende der zweiten Stufe ausgezeichneten Projekten: Kosten für in Kommunen als „Mobilitätsmanager/in“ neu einzustellendes Personal zur Planung und Begleitung der Umsetzung sowie Verstetigung der Maßnahmen des Projekts auf Grundlage der §§23 und 44 LHO NRW. Es ist der genaue Arbeitseinsatz

bezogen auf die Wochenstunden darzulegen. Gefördert werden kann eine maximal in Vollzeit zu besetzende Stelle nach EG 12 TVöD.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten des vorhandenen Eigenpersonals oder des Personals eines mit der Durchführung des Projekts beauftragten kommunalen Unternehmens.
- Kosten für die Beratung bzw. Unterstützung bei der Ausschreibung und der Projektleitung.

Eine Anschlussfinanzierung im Rahmen dieses Wettbewerbs ist ausgeschlossen. Es ist ein Konzept für eine mögliche eigenständige Folgefinanzierung vorzulegen.

Förderinteressenten, die die erste Stufe des Wettbewerbsverfahrens erfolgreich absolviert haben, haben die Möglichkeit, auf Antrag (Grundlage: FöRi-MM) eine Zuwendung in Höhe von 80 Prozent von maximal 100.000 Euro der anerkennungsfähigen zuwendungsfähigen Kosten (= maximal 80.000 Euro) zu erhalten, um ein Beratungsunternehmen zur Erstellung eines Konzepts des Betrieblichen Mobilitätsmanagements mit vorausgegangener Mitarbeitendenbefragung und Wohnstandortanalyse zu beauftragen, aus dem sich weitere Maßnahmen für eine mögliche sich an die zweite Stufe anschließende Förderung ableiten lassen.

## 6. Zeitlicher Ablauf

Der Landeswettbewerb „ways2work“ erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe sind bis zum 28. Februar 2023 in Kooperation zwischen Kreisen, Städten sowie Gemeinden und Unternehmen Projektskizzen zu entwickeln.

Die Jury wählt dann im März 2023 in einer Sitzung die Projekte aus, die innerhalb einer zweiten Stufe weiterqualifiziert werden sollen. In der zweiten Stufe sind bis zum 31. Dezember 2023 durch die ausgewählten Kooperationen aus Kreisen, Städten sowie Gemeinden und Unternehmen Feinkonzepte zu entwickeln. Nach der bereits geförderten Ausarbeitung der Konzepte entscheidet die Jury in einer weiteren Sitzung im Februar 2024 über die finale Projektauswahl.

Zu den ausgewählten Projekten wird die Einreichung der Förderanträge bis zum 31. März 2024 erbeten. Die Bewilligungen werden anschließend im April/Mai 2024 erfolgen. Die ausgewählten Projekte sollen 2024 beginnen und spätestens Ende 2027 beendet sein.

### **Terminübersicht:**

- 28. Februar 2023: Frist für die Einreichung der Projektskizzen für Stufe 1
- März 2023: Erste Jurysitzung
- April 2023: Kick-Off-Veranstaltung zum Start der Stufe 2
- 31. Dezember 2023: Frist für die Einreichung der Feinkonzepte der in Stufe 1 ausgezeichneten Projekte
- Februar 2024: Zweite Jurysitzung
- 31. März 2024: Frist für die Einreichung der Förderanträge
- April/Mai 2024: Bewilligung
- Start der Umsetzungsphase

## 7. Auswahl und Bewertung

Die Projektauswahl erfolgt durch ein Beurteilungsgremium (Jury). Der Jury gehören maximal zehn Personen mit Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Institutionen an:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- Wissenschaftlicher Beirat des Zukunftsnetz Mobilität NRW
- Vertreter/in aus Wissenschaft und Lehre
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Vertreter/in der Industrie- und Handelskammern
- Vertreter/in der Handwerkskammern
- Vertreter/in eines Verkehrsverbunds aus Nordrhein-Westfalen
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)

### **Weiterhin werden an den Jury-Sitzungen beratend teilnehmen:**

- Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
- Zukunftsnetz Mobilität NRW
- IHK-Netzwerkbüro Betriebliche Mobilität NRW
- Bezirksregierungen
- Kompetenzzentrum Digitalisierung

Das Beurteilungsgremium wird die eingereichten Unterlagen nach den unten aufgeführten Kriterien bewerten.

- Wirtschaftlichkeit (Kosten in Relation zur Projektwirkung)
- Wirksamkeit hinsichtlich der Vermeidung, Verlagerung und verträglichen Gestaltung von Verkehr
- Konzept zur Fortführung des Projekts über den Förderzeitraum hinaus
- Ausrichtung an den Mobilitätsbedürfnissen der Beschäftigten
- Innovationsgrad der Angebote
- Förderung der multimodalen Kombination umweltfreundlicher Verkehrsmittel
- Einbettung des Mobilitätsmanagements in ein übergeordnetes Leitbild zur Standortentwicklung
- Grad der Zusammenarbeit der Unternehmen untereinander und mit der Kommune
- Beteiligung der Beschäftigten in die Entwicklung des Mobilitätsmanagements
- Nachweis des Umsetzungswillens der Unternehmen und der Kommune
- Einbezug digitaler Lösungen für das Mobilitätsmanagement
- Verknüpfung mit vorhandenen digitalen Systemen des ÖPNV (Fahrgastinformationssysteme, Apps)
- Bezugnahme auf die raumstrukturellen Gegebenheiten des Unternehmensstandorts (urban, suburban, ländlich)

## 8. Einzureichende Unterlagen in Stufe 1

Zum Abschluss der Stufe 1 müssen folgende Unterlagen vollständig eingereicht werden:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Schreiben mit Unterschrift des/der (Ober-)Bürgermeister\*in oder des/der Dezernent\*in
- Aussagekräftige, strukturierte Projektskizze
- Aussagekräftige Kartendarstellung zur Einordnung der räumlichen Lage von Gemeinde, Stadt oder Kreis und Betrieb(en)
- Grobe Kostenkalkulation
- Grober Zeitplan für die Umsetzung von Maßnahmen
- Grobes Konzept zur Weiterfinanzierung der Maßnahmen (wenn zutreffend)
- Kooperationsvereinbarung bzw. LoS/Lol aller Projektbeteiligten

Unvollständig oder verspätet eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden und werden vom weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

Die einzureichenden Unterlagen für Stufe 2 werden mit Abschluss der Stufe 1 bekanntgegeben.

**Die Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2023 über das auf der Seite [ways2work.nrw](https://ways2work.nrw) bereitgestellte Formular einzureichen.**

## Kontakt

**Ministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Referat VII B 3 – Mobilitätsmanagement, kommunale Mobilitätskonzepte  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf

Bei Fragen nutzen Sie bitte das Kontaktformular auf der Seite [ways2work.nrw](https://ways2work.nrw).